

Satzung

§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Chaostreff Backnang“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Backnang.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen gültigen Fassung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe und die Förderung von Kunst und Kultur.
- (3) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - (a) Förderung des kreativen Potenzials im Bereich von Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik (MINT).
 - (b) Heranführung an neue Medienkulturen und den kritischen Umgang mit neuen Technologien.
 - (c) das Abhalten und Organisieren von Bildungsveranstaltungen. Zum Beispiel öffentliche Treffen, Diskussionsforen, Kongresse, Symposien, Tagungen usw.
 - (d) Dialog und Kooperation mit technischen und kulturellen Einrichtungen vor allem der Früherziehung, Bildung, Weiterbildung und Praxis.
 - (e) das Umsetzen von gemeinsamen Lernprojekten im Bereich Software und Hardware.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglieder gehören dem Verein an:
 - (a) ordentliche Mitglieder
 - (b) Fördermitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder können ausschließlich natürliche Personen werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, dürfen jedoch an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Beitrittserklärung erfolgt in Textform gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt nach positivem Bescheid des Vorstands und mit Eingang des ersten Mitgliedsbeitrags.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern und kann diese ohne Begründung ablehnen. Gegen eine Ablehnung ist innerhalb von einem Monat Widerspruch in Textform zulässig, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - (a) Austritt
 - (b) Ausschluss
 - (c) Auflösung des Vereins
 - (d) Tod
 - (e) Auflösung oder Erlöschen der juristischen Person oder Personengesellschaft
- (2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Schriftform gegenüber dem Vorstand. Ein Austritt ist jederzeit mit zweiwöchiger Frist zum Jahresende möglich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt, sich innerhalb des Vereines wiederholt respektlos oder beleidigend äußert, sich gruppenbezogen menschenfeindlich betätigt, seinen Pflichten nicht nachkommt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, gültige Kontaktdaten anzugeben und bei Änderung diese dem Vereinsvorstand innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- (5) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Näheres regeln Ordnungen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Weiteres regelt die Beitragsordnung.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft verfällt der gezahlte Beitrag. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Entgegennahme des Berichts des Vorstands
 - (b) Entlastung des Vorstands
 - (c) Wahl des Vorstands
 - (d) Wahl der Kassenprüfer
 - (e) Änderung der Satzung
 - (f) Auflösung des Vereins
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung aufgrund mangelnder Teilnehmerzahl nicht beschlussfähig, ist die darauf folgende fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ungeachtet der Teilnehmerzahl beschlussfähig und muss innerhalb von drei Monaten stattfinden.
- (4) Die Versammlungsleitung übernimmt in der Regel ein Vorstandsmitglied. Bei Wahlen bestimmt die Versammlungsleitung zwei Wahlleitende.
- (5) Gewählt werden können nur ordentliche Mitglieder des Vereins. Jedes ordentliche Mitglied kann ordentliche Mitglieder, auch sich selbst, zur Wahl vorschlagen. Wahlvorschläge können nur während der Mitgliederversammlung persönlich bei der Wahlleitung angemeldet werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (7) Wahlen der Ämter auf der Mitgliederversammlung erfordern die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst Änderungen der Satzung oder des Zwecks mit Zweidrittelmehrheit. Diese müssen in ihrem Wortlaut in der Tagesordnung mit der Einladung verkündet werden.
- (9) Stimmanteile werden jeweils anhand der abgegebenen Stimmen gewertet. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden dabei wie nicht abgegebene Stimmen gewertet. Ebenfalls als ungültig gelten solche Stimmen, die für die Wahlleitung nicht lesbar sind.
- (10) Eine Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies fordert.
- (11) Jedes ordentliche Mitglied mit einem Mindestalter von 14 Jahren hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (12) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes abgehalten oder wenn mindestens 30 Prozent der Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat spätestens drei Monate nach Stellung des Antrags stattzufinden.
- (13) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen. Zur Wahrung der Frist genügt die Übersendung der Einladung inklusive der Tagesordnung in Textform.
- (14) Jedes ordentliche Mitglied kann für eine ordentliche Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Anträge bedürfen der Schriftform und müssen einen Tag vor dem Zeitpunkt

der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Jegliche Satzungsänderungen müssen im vollständigen Wortlaut vorliegen.

- (15) Anträge können nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden.
- (16) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden nach der Mitgliederversammlung durch die schriftführende Person oder eine vertretende Person in einem Protokoll niedergelegt und von einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei oder fünf Personen.
- (2) Von diesen sind immer zwei zusammen gemeinschaftlich vertretungsberechtigt im Sinne des BGB.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr bestellt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
- (4) Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Der Vorstand wird aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder gewählt.
- (6) Wenn eine gewählte Person die Wählbarkeit verliert, das Amt niederlegt oder aus einem sonstigen Grund ausscheidet, dann bestimmt der verbleibende Vorstand einstimmig, unter Anwesenheit aller verbleibenden Vorstände, einen kommissarischen Ersatz für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (7) Tritt der in Absatz 6 beschriebene Fall ein, während bereits ein Mitglied des Vorstandes kommissarisch im Amt ist, so hat innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (8) Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können nur mit einer Zweidrittelmehrheit von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern auf der Mitgliedsversammlung abgewählt werden. Dies muss in der Tagesordnung aufgeführt sein.

- (9) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese Zuständigkeit nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist. Der Vorstand hat vor allem die folgenden Aufgaben:
- (a) Planung und Verwirklichung der Vereinsziele gemäß §2 der Satzung
 - (b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - (c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - (d) Erstellung der jährlichen Einnahmen-Überschuss-Rechnung und eines Jahresberichts
 - (e) Festsetzung der Höhe sowie der Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrags in der Beitragsordnung
 - (f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - (g) Beschlussfassung über die Ordnungen gemäß § 12
 - (h) Durchführung von Satzungsänderungen gemäß § 14
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit mehr als der Hälfte der Stimmen des Vorstandes, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (11) Beschlüsse des Vorstands sind in einem Protokoll festzuhalten, das von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird. Die Protokolle der Vorstandsbeschlüsse werden in den Vereinsakten aufbewahrt und sollen Mitgliedern des Vereins auf Anfrage bereitgestellt werden.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Geschäftsjahres zwei ehrenamtliche Kassenprüfer. Diese Personen dürfen nicht dem Vorstand angehören und haben das Recht, jederzeit die Kassengeschäfte zu überprüfen.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.

§ 12 Ordnungen

- (1) Der Vorstand beschließt mit einer Vierfünftelmehrheit die Neufassung und Änderung der Ordnungen.
- (2) Definiert sind eine Geschäftsordnung und eine Beitragsordnung. Weitere Ordnungen können in der Geschäftsordnung definiert werden.
- (3) Satzung bricht Ordnung.
- (4) Beschlüsse zur Änderung der Ordnungen sind schriftlich festzuhalten und in den Vereinsakten aufzubewahren. Sie müssen Zeitpunkt der Beschlussfassung, Abstimmungsergebnisse und die Unterschriften aller Vorstandsmitglieder enthalten.
- (5) Beschlüsse zur Änderung der Ordnungen sind innerhalb eines Monats allen Vereinsmitgliedern bekanntzugeben.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung durch eine Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist hierfür nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks fällt sein Vermögen an die Wau-Holland Stiftung. Sollte diese nicht mehr als gemeinnützig anerkannt sein, stattdessen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende, als gemeinnützig anerkannte Körperschaft, die es zur Förderung der Volksbildung zu verwenden hat.

§ 14 Schlussbestimmung

Der Vorstand ist verpflichtet, gerichtlich oder behördlich geforderte Satzungsänderungen durchzuführen und umzusetzen. Außerdem ist der Vorstand berechtigt, die Satzung an die aktuelle Rechtschrei-

bung anzupassen. Die Mitglieder sind hierüber innerhalb einer Woche zu informieren.